

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Reiseverträge

purelements GmbH & Co. KG

I. Einleitende Bestimmungen

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die zwischen der **purelements GmbH & Co. KG, Burgweg 11a, 87527 Sonthofen** (nachfolgend „purelements“) und dem Reisenden (nachfolgend „Kunde“) geschlossenen Reiseverträge und die weiteren damit in Zusammenhang stehenden Leistungen. Des Weiteren regeln sie das Verhältnis zwischen purelements und dem Kunden im Fall der Vermittlung des Kunden an ein Partnerunternehmen durch purelements.
- 1.2. Vorformulierte Bedingungen des Kunden, welche von den vorliegenden AGB abweichen, werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, purelements stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
- 1.3. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- 1.4. Die Vertragssprache ist Deutsch.

II. Vertragsschluss

- 2.1. Reisevertrag
- 2.1.1. Die auf den Websites von purelements dargestellten Leistungen sind keine Angebote im Rechtssinne, sondern eine Aufforderung an den Kunden, bei Interesse Kontakt mit purelements herzustellen. Anfragen des Kunden über das elektronische Kontaktformular auf der Internetseite sind für ihn unverbindlich.
- 2.1.2. Der Reisevertrag kann formlos abgeschlossen werden, aus Beweisgründen wird dem Kunden jedoch die Einhaltung der Text- oder Schriftform empfohlen (Angebot per Brief, Fax oder E-Mail). Mit der schriftlichen Bestätigung (in Form von Brief, Fax oder E-Mail) einer Anmeldung durch uns ist die Buchung für beide Seiten verbindlich. Bei kurzfristigen Buchungen, die weniger als 7 Tage vor Reisebeginn vorgenommen werden, führt eine unverzügliche Bestätigung durch purelements bzw. die Zulassung zur Reise zum Vertragsschluss.
- 2.1.3. Zusammen mit der Buchungs- bzw. Reisebestätigung erhält der Kunde einen Sicherungsschein übersandt bzw. ausgehändigt. Vereinbarte Sonderleistungen sind in die Reiseanmeldung und Reisebestätigung aufzunehmen.
- 2.2. Vermittlungsvertrag
- 2.3. Leistungen, die auf den Internetpräsenzen von purelements bzw. im Prospekt bzw. in den Buchungsunterlagen als zu vermittelnde Leistungen beschrieben werden, unterliegen im Verhältnis zu purelements nicht dem Reisevertragsrecht. purelements tritt in diesen Fällen ausschließlich als Vermittler und nicht als Reiseveranstalter im Sinne der §§ 651a ff. BGB auf. In diesen Fällen sind vom Kunden ggf. Geschäftsbedingungen des Partnerunternehmens zu beachten. Der Kunde kann vorab bei purelements den Reiseveranstalter erfragen bzw. der Buchungsbestätigung entnehmen.
- 2.3.1. Der Kunde kann purelements vor Ort, per Telefon, E-Mail, Fax, Brief oder über das Kontaktformular beauftragen, die Vermittlung einer Veranstaltung bzw. Reise zu besorgen. purelements verpflichtet sich ausschließlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zur Vermittlung der gebuchten Leistung. Die erfolgreiche Erfüllung bzw. ordnungsgemäße Durchführung der gebuchten Leistung ist nicht Gegenstand des Vertrages zwischen purelements und dem Kunden.
- 2.3.2. Sofern der Kunde von der Leistungsbeschreibung des Partnerunternehmens abweichende Zusatzleistungen wünscht, haben diese bis zu einer Bestätigung durch das Partnerunternehmen unverbindlichen Charakter. purelements steht nicht dafür ein, dass das jeweilige Partnerunternehmen den außervertraglichen Sonderwünschen des Kunden nachkommt.

III. Reiseunterlagen

Erhält der Kunde seine Reiseunterlagen nicht spätestens fünf Tage vor Reiseantritt, so hat er purelements über diesen Umstand unverzüglich zu informieren. Sofern die Reise bereits vollständig bezahlt wurde, wird purelements in diesem Falle dem Kunden die betreffenden Reiseunterlagen unverzüglich zusenden oder bei Flugreisen am Abflughafen frühestens einen Tag vor dem planmäßigen Abflugtag aushändigen.

IV. Zahlungsbedingungen von purelements

- 4.1. Nach Vertragsschluss und mit Zugang der Reisebestätigung sowie des Sicherungsscheins im Sinne von § 651 k Abs. 3, 4 BGB werden 20% des vereinbarten Reisepreises, maximal jedoch 500,00 EURO (pro Person) als Anzahlung sofort fällig. Die Anzahlung wird auf den vereinbarten Reisepreis angerechnet. Der nach der Anzahlung verbleibende Betrag wird vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen 30 Tage vor dem vereinbarten Reise- bzw. Veranstaltungsbeginn ohne erneute Aufforderung fällig.
- 4.2. Liegen zwischen dem Buchungstermin und vereinbarten Beginn der Reise weniger als 7 Werktage, ist der vereinbarte Reisepreis mit Zugang der Reisebestätigung sowie des Sicherungsscheins im Sinne von § 651 k Abs. 3, 4 BGB in voller Höhe und sofort zur Zahlung fällig.

- 4.3. Bucht der Kunde eine Tagesfahrt ohne Übernachtung mit einer Dauer bis zu 24 Stunden und einem Reisepreis bis 75,00 EURO wird der gesamte Reisepreis – vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen – spätestens 14 Tage vor Reiseantritt, aber erst nach Zugang der Rechnung fällig.
- 4.4. Die Überweisung des Betrages (Anzahlung, Restbetrag) erfolgt auf das in der Buchungsbestätigung bzw. auf der Rechnung angegebene Konto.

V. Leistungen, Preise

- 5.1. Der Umfang der gebuchten Leistungen ergibt sich aus den jeweiligen Leistungsbeschreibungen in dem für den Veranstaltungs- bzw. Reisezeitraum gültigen Prospekt, Flyer bzw. Darstellungen auf der Internetseite und den jeweils hierauf Bezug nehmenden Angaben der Buchungs- bzw. Reisebestätigung. Beginn und Ende der Reise/ Veranstaltung sind der Buchungs- bzw. Reisebestätigung zu entnehmen.
- 5.2. Flugscheine oder Sonderfahrtausweise gelten ausschließlich an den angegebenen Reisetagen.
- 5.3. Alle von purelements angegebenen Preise sind Gesamtpreise und verstehen sich inklusive der jeweils gültigen Mehrwertsteuer und inklusive sonstiger Preisbestandteile bzw. Entgelte.

VI. Preisanpassung, Leistungsänderung

- 6.1. purelements behält sich eine Anpassung (Erhöhung oder Senkung) des im Reisevertrag vereinbarten Reisepreises in den folgenden Fällen vor: Nach Reisevertragsschluss eintretende Änderung der Beförderungskosten; nach Reisevertragsschluss eintretende Änderung der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenengebühren; nach Reisevertragsschluss eintretende Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse.
- 6.2. Preisanpassungen im Sinne von Preiserhöhungen nach Reisevertragsschluss werden von purelements nach folgender Maßgabe berechnet:
 - 6.2.1. Im Fall der sitzplatzbezogenen Erhöhung der Beförderungskosten (insbesondere der Treibstoffkosten) kann purelements vom Kunden den konkreten Erhöhungsbetrag verlangen.
 - 6.2.2. Im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten pro Beförderungsmittel werden die zusätzlich anfallenden Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich hierbei ergebenden anteiligen Erhöhungsbetrag kann purelements zu dem vereinbarten Reisepreis des Kunden addieren.
 - 6.2.3. Im Fall der Erhöhung der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenengebühren (hier insbesondere Gebühren für Sicherheitskontrollen, Abfertigung) wird purelements den vereinbarten Reisepreis um den auf den jeweiligen Reisepreis entfallenden, anteiligen Betrag heraufsetzen.
 - 6.2.4. Im Fall der Änderung der Wechselkurse nach Reisevertragsschluss, die zu einer Erhöhung der Reisekosten führen, darf der vereinbarte Reisepreis von purelements um die tatsächlich dadurch entstandenen Mehrkosten erhöht werden.
- 6.3. Die Preisanpassungen sind nur zulässig, wenn zwischen dem Zeitpunkt des Reisevertragsschlusses und dem vereinbarten Reisetag mehr als vier Monate liegen und die zu der Erhöhung führenden Umstände bei Reisevertragsschluss noch nicht vorlagen und für purelements auch nicht vorhersehbar waren.
- 6.4. Preisänderungen sind nur bis zum 21. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig. Ab dem 20. Tag vor Reisebeginn beim Kunden eingehende Preisänderungen sind unwirksam.
- 6.5. Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises wird purelements den Kunden unverzüglich informieren.
- 6.6. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% vom ursprünglich vereinbarten Reisepreis ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder von purelements die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise aus dem Programm von purelements zu verlangen, wenn purelements in der Lage ist, dem Kunden eine solche anzubieten. Der Kunde hat seine Rechte unverzüglich nach Erhalt der Erklärung über die Preiserhöhung gegenüber purelements geltend zu machen.

Die in diesem Absatz genannten wechselseitigen Rechte und Pflichten gelten auch im Falle einer zulässigen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung.

VII. Teilnahmevoraussetzungen, Risikoeinschätzung des Kunden

- 7.1. An den von purelements veranstalteten Reise- bzw. Veranstaltungsleistungen sowie an den von purelements vermittelten Veranstaltungs- bzw. Reiseleistungen dürfen Personen teilnehmen, welche die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen, die in der Leistungsbeschreibung (Webseite, Flyer, Prospekt) für den geplanten Reise-/ Veranstaltungszeitraum genannt werden, und welche entsprechend ausgerüstet sind.

purelements bittet den Kunden in seinem eigenen Interesse um eine kritische Selbsteinschätzung, ob er psychisch und physisch in der Lage sowie ausreichend erfahren ist, um die beabsichtigte Tour aus eigener Kraft und ohne Hilfestellungen zu bewältigen. purelements rät vor der Reise/Veranstaltung – insbesondere bei Reisen mit Expeditionscharakter – einen Arzt zu konsultieren.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Reiseverträge

purelements GmbH & Co. KG

- 7.2. Durch Alkohol, Drogen oder Medikamente beeinträchtigt Personen werden von der Teilnahme ausgeschlossen.
- 7.3. Den Anweisungen der Veranstaltungsleiter (insbes. Trainer, Guides etc.) vor Ort ist Folge zu leisten. Gesundheitliche Einschränkungen hat der Kunde dem Veranstaltungsleiter vor Beginn der Veranstaltung bzw. unverzüglich nach Entdeckung unaufgefordert mitzuteilen. Gesundheitliche Einschränkungen können zu einem Ausschluss des Teilnehmers von der Veranstaltung führen. Bei einem Ausschluss vor Veranstaltungsbeginn gelten die Ziff. VIII. und IX. entsprechend.

VIII. Rücktritt des Kunden

- 8.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber purelements zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Erklärung. Es wird dem Kunden empfohlen, den Rücktritt mindestens in Textform (z.B. per Brief, E-Mail, Fax) zu erklären.
- 8.2. Tritt der Kunde vom Vertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, verliert purelements den Anspruch auf Zahlung des Reisepreises. Ist der Kunde aus Gründen zurückgetreten, die von purelements nicht zu vertreten sind oder die nicht auf höherer Gewalt beruhen, ist purelements berechtigt, in Abhängigkeit von der Höhe des Reisepreises eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt bzw. den Nichtantritt getroffenen Reisevorkehrungen bzw. Aufwendungen zu verlangen. Die hierbei anfallenden Rücktrittskosten werden pauschaliert, in Abhängigkeit der Nähe des Rücktrittszeitpunktes zum vereinbarten Reisebeginn. Gewöhnlich ersparte Aufwendungen und eine gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen wurden bei der Berechnung bereits berücksichtigt.
- 8.3. Die Kosten der Rücktrittspauschalen gelten pro Person und betragen nachfolgende Prozentsätze vom vereinbarten Reisepreis:
- 8.3.1. Reisen:
- bis zum 46. Tag vor Reiseantritt: 20%
 - ab 45. bis 31. Tag vor Reiseantritt: 25%
 - ab 30. bis 15. Tag vor Reiseantritt: 50%
 - ab 14. bis 2 Tag vor Reiseantritt: 75%
 - ab 1. Tag vor Reiseantritt: 90%
- 8.3.2. Individualisierte Reisen und Expeditionen:
Für individualisierte Reisen und Expeditionen können abweichende Stornobedingungen gelten. Diese sind bei den jeweiligen Angeboten gesondert gekennzeichnet und es wird in der Reisebestätigung darauf hingewiesen. Vermittelt purelements einen Charter- oder Linienflug zu Spezialtarifen, müssen die Storno-Gebührensätze der jeweiligen Fluggesellschaft zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr angewandt werden, die auf Wunsch dem Kunden zugänglich gemacht werden. Der Aufwendungsanspruch kann bis 100 Prozent der Flugkosten betragen.
- 8.4. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass die nach Ziff. 8.3. geltend gemachten Rücktrittspauschalen nicht oder nicht in genannter Höhe entstanden sind.
- 8.5. purelements behält sich das Recht vor, anstelle der vorgenannten Rücktrittspauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. purelements hat hierbei nachzuweisen, dass wesentlich höhere Aufwendungen anstelle der jeweils anwendbaren Rücktrittspauschale entstanden sind. In diesem Falle ist purelements verpflichtet, unter Berücksichtigung ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistung, die Höhe der Entschädigung konkret zu beziffern und zu belegen.
- 8.6. Im Fall der Stornierung sind bereits ausgehändigte Reiseunterlagen an purelements zurückzugeben.
- 8.7. Das Recht des Kunden, einen Ersatzteilnehmer zu stellen (hierzu Ziff. IX), bleibt von den vorstehenden Bedingungen unberührt.
- 8.8. Im Fall der Vermittlung an ein Partnerunternehmen können abweichende Stornierungsbedingungen zu beachten sein, die der Kunde bitte beim Partnerunternehmen erfragt. Erklärungen sind in diesen Fällen entsprechend gegenüber dem Partnerunternehmen abzugeben.
- 8.9. Eine Reiserücktrittskosten-Versicherung ist grundsätzlich im Reisevertrag und Reisepreis nicht enthalten. Der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung sowie ggf. weiterer zweckdienlicher Versicherungen (wie z.B. Unfall-, Kranken-, Haftpflicht-, Ticket-, Berge- und Reisegepäckversicherung) wird daher ausdrücklich empfohlen.

IX. Umbuchung und Ersatzperson

- 9.1. Der Kunde kann bis zum 29. Tag vor dem vereinbarten Reisebeginn eine Änderung der ursprünglichen Reise („Umbuchung“) durch purelements vornehmen lassen. Als Umbuchung gelten insbesondere Änderungen des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft und bei Linienflügen, sobald das Ticket ausgestellt ist, auch Änderungen bei der Abflugzeit.
- 9.2. Für die Umbuchung erhebt purelements vom Kunden ein Umbuchungsentgelt in Höhe von 15,00 Euro (pro Person bzw. pro Umbuchung, wenn mehrfach umgebucht wird).
- 9.3. Änderungen ab dem 28. Tag vor dem vereinbarten Veranstaltungs- bzw. Reisebeginn können nur durch einen Rücktritt unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziff. VIII dieser Bedingungen vorgenommen werden, es sei denn, die vom Kunden gewünschte Umbuchung verursacht nur geringfügige Kosten.
- 9.4. Im Fall der Vermittlung an ein Partnerunternehmen können abweichende Bedingungen zur Umbuchung zu beachten sein, die der Kunde bitte beim Partnerunternehmen erfragt.

Erklärungen sind in diesen Fällen entsprechend gegenüber dem Partnerunternehmen abzugeben.

- 9.5. Der Kunde kann bis zum Veranstaltungs- bzw. Reisebeginn verlangen, dass ein Dritter an seiner Stelle in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. purelements kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.
- 9.6. Tritt ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Kunden aus dem Reisevertrag ein, so berechnet purelements die durch die Übertragung gegebenenfalls entstehenden Mehrkosten (wie z.B. Verwaltungskosten, Telefon- und Portokosten). Für die Begleichung des Reisepreises und die durch die Übertragung entstandenen Mehrkosten haften der Kunde und der Ersatzteilnehmer gesamtschuldnerisch.

X. Vertragsbeendigung durch purelements

- 10.1. purelements kann vor Antritt der Reise vom Vertrag zurücktreten bzw. nach Antritt der Reise den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde die Durchführung der Reise trotz einer Abmahnung durch purelements nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt purelements den Vertrag oder tritt zurück, so behält purelements den Anspruch auf den Reisepreis, jedoch unter Anrechnung der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile, die purelements aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt.
- 10.2. purelements kann bis 14 Tage vor Reise- bzw. Veranstaltungsbeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn eine in der jeweiligen Leistungsbeschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich angegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. purelements wird den Kunden frühzeitig über diesen Umstand informieren, sobald absehbar ist, dass die entsprechende Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann. purelements wird dem Kunden in diesem Fall unverzüglich eine Rücktrittserklärung zukommen lassen. Bereits geleistete Zahlungen des Reisepreises werden umgehend erstattet.

XI. Abhilfe, Minderung, Kündigung

- 11.1. Vermittlung an Partnerunternehmen
Im Fall der Vermittlung des Kunden an einen Reiseveranstalter bzw. Partnerunternehmen ist purelements zur Entgegennahme von Beanstandungen bzw. Mängelanzeigen in Bezug auf die Leistungen des Partnerunternehmens nicht verpflichtet. Die Mängelanzeige hat stets direkt gegenüber dem Partnerunternehmen zu erfolgen.
- 11.2. purelements als Reiseveranstalter
- 11.3. Wird die vereinbarte Reiseleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Kunde unter Setzung einer angemessenen Frist Abhilfe verlangen. purelements kann das Abhilfeverlangen verweigern, wenn es einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Das Abhilfeverlangen kann auch dadurch erfüllt werden, dass purelements eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt.
- 11.4. Bei nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistung kann der Kunde eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) verlangen, wenn er es nicht schuldhaft unterlassen hat, den Mangel gegenüber purelements anzuzeigen.
- 11.5. Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet purelements innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so ist der Kunde berechtigt, den Reisevertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Kunden die Reise infolge eines Mangels aus einem wichtigen, purelements erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von purelements verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird. Er schuldet purelements den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

XII. Ausschlussfristen, Verjährung

- 12.1. Ansprüche gegen purelements aus §§ 651c-f BGB wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise muss der Kunde innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehene Beendigung der Reise gegenüber purelements geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Tag, der auf den Tag des vereinbarten Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle dieses Tages der nächste Werktag. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Dem Kunden wird empfohlen, die Geltendmachung seiner Ansprüche schriftlich vorzunehmen.
- 12.2. Ansprüche gegen purelements aus §§ 651c-f BGB, die wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung geltend gemacht werden, oder die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von purelements bzw. seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren in zwei Jahren. Die übrigen Ansprüche aus §§ 651c-f BGB verjähren in einem Jahr.

XIII. Mitwirkung

Bei Unterkunftsarten mit Selbstanreise und geführten Veranstaltungen bittet purelements den Kunden, etwaige Beanstandungen zusätzlich dem Ansprechpartner vor Ort bzw. Guide/ Trainer anzuzeigen. Dieser ist beauftragt, im Rahmen des ihm Möglichen für Abhilfe zu sorgen. Bei Verlust oder Schäden an Gepäckstücken sowie bei Verzögerungen der Zustellung im Rahmen von Flugreisen bittet purelements den Kunden, vor Ort der

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Reiseverträge

purelements GmbH & Co. KG

zuständigen Fluggesellschaft mittels Schadensanzeige den vorliegenden Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

XIV. Haftung

- 14.1. Die von purelements geplanten und durchgeführten Veranstaltungs- bzw. Reiseleistungen werden gewissenhaft vorbereitet, die vermittelten Partnerunternehmen werden sorgfältig von purelements ausgesucht. purelements übernimmt jedoch keine Garantie für bestimmte Veranstaltungserfolge.
- 14.2. Bei sämtlichen Outdoor-Sportveranstaltungen besteht naturgegeben ein erhöhtes Unfall- bzw. Verletzungsrisiko für die Teilnehmer (z.B. Absturz-, Lawinen-, Steinschlaggefahr, Kälteschäden, Wettersturz, Hochwasser/Ertrinken, Erschöpfung, Höhenkrankheit, psychische Störungen, ggf. Tod). Der Kunde hat zu berücksichtigen, dass in abgelegenen bzw. schwer zugänglichen Gelände sowie unter großer körperlicher Belastung auch Dritte (z.B. Trainer, Guides, Berufsretter) ggf. nur verzögert bzw. u.U. nicht rechtzeitig Rettungsmaßnahmen einleiten und durchführen können. Der Kunde ist gehalten, eigenverantwortlich, selbstschützend sowie in Bezug auf die anderen Teilnehmer rücksichtsvoll und umsichtig zu handeln.
- 14.3. Die vertragliche Haftung von purelements für Schäden, die nicht aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung resultieren, wird auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit der Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit purelements für den entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- 14.4. Die deliktische Haftung von purelements für Sachschäden, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurden, wird auf den dreifachen Reisepreis beschränkt (je Kunde und je Reise).
- 14.5. Ggf. darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen (insbesondere wegen verspäteter Fluggastbeförderung, Verlust oder Beschädigung von Gepäck) bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von den Beschränkungen unberührt.

XV. Pass-, Visa-, Gesundheitsbestimmungen

- 15.1. Dem Kunden werden in der Reisebeschreibung bzw. übermittelten Reiseunterlagen die wesentlichen Informationen über die Formalitäten, die für die Durchführung der Reise zu beachten und zu erfüllen sind (wie Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen), mitgeteilt, sofern er Staatsangehöriger eines Staates ist, auf den die Angebote von purelements ausgerichtet sind. Dabei wird davon ausgegangen, dass in der Person des Kunden sowie der Mitreisenden keine Besonderheiten (wie z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.
- 15.2. Staatsangehörigen anderer Staaten wird die Einholung von Informationen zu den Formalitäten bei dem für sie zuständigen Konsulat empfohlen.

purelements bittet den Kunden, die Informationen zu den notwendigen Formalitäten sorgfältig zu lesen, sich bei Rückfragen zu informieren und auch auf spätere Mitteilungen über Änderungen der Formalitäten zu achten.

- 15.3. Der Kunde ist vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen mit purelements für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften (wie insbesondere das Vorliegen und Mitführen gültiger Personaldokumente, die Beachtung von Zoll- und Devisenvorschriften, das Vorliegen gültiger Impfnachweise für Aus- und Wiedereinreise) und die Einhaltung der in diesem Zusammenhang zu beachtenden Fristen und Zeiträume (z.B. Zeitraum bis zur Erteilung eines Visums) selbst verantwortlich. Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen (wie z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten), gehen zu Lasten des Kunden, es sei denn, sie beruhen auf einer schuldhaften Falsch- oder Nichtinformation von purelements in den Grenzen der unter 15.1. beschriebenen Verpflichtung. Von dem Vorstehenden unberührt bleiben gesetzliche Informationspflichten.

XVI. Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

- 16.1. Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen purelements und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) gilt Satz 1 nur insoweit, als durch die Rechtswahl nicht der Schutz zwingender Rechtsvorschriften des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, unterlaufen wird.
- 16.2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz von purelements. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- 16.3. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder undurchführbar sein, oder sollten sie ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung.